Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4663

03. 02. 76

Sachgebiet 2330

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau
— Drucksachen 7/577, 7/3314, 7/3710, 7/3779, 7/3899, 7/3901, 7/4180, 7/4296, /4334 —

Berichterstatter: **Senator Willms**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 197. Sitzung am 24. Oktober 1975 beschlossene Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau — Drucksachen 7/577, 7/3314, 7/3779, 7/4180 — wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Bonn, den 28. Januar 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	**Willms**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 62 f des II. WoBauG)

§ 62 f Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im übrigen ist vertraglich sicherzustellen, daß der Bauträger auf Verlangen von mehr als der Hälfte aller Wohnbesitzberechtigten das Vermögen durch Begründung von Wohnungseigentum und Übertragung desselben auf sämtliche Wohnbesitzberechtigte abzuwickeln hat. Für diesen Fall sind die Bewerber für Wohnbesitzwohnungen bereits bei der Begründung des Wohnbesitzes zu verpflichten, sich das Wohnungseigentum an den von ihnen genutzten Wohnungen übertragen zu lassen und die vom Bauträger eingegangenen Verpflichtungen anteilig zu übernehmen; darüber hinaus können diejenigen Bewerber, zu deren Gunsten der Bauträger zusätzliche Verbindlichkeiten eingegangen ist, verpflichtet werden, ihn davon freizustellen. Die Gläubiger sind zu verpflichten, der anteiligen Übernahme der Verpflichtungen durch die Wohnbesitzberechtigten zuzustimmen. Das Übertragungsverlangen nach Satz 1 kann erstmals nach Ablauf von sieben Jahren seit Bezugsfertigkeit der Wohnbesitzwohnungen gestellt und erforderlichenfalls jeweils nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Der Abwicklung steht Absatz 1 Satz 1 nicht entgegen."